

Wasserrecht;

Antrag des Sachgebiets Natur und Landschaft des Kreises Unna gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Anlage / Renaturierung mehrerer Kleingewässer in Werne-Langern im NSG 13

Öffentliche Bekanntmachung

Das Sachgebiet Natur und Landschaft des Kreises Unna, Platanenallee 16, 59425 Unna, hat bei mir am 12.04.2019 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Neuanlage sowie Renaturierung mehrerer Kleingewässer auf einer Heckrindweidefläche in Werne, Nähe Langern, gestellt. Das Grundstück liegt im Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“.

Laut dem mir vorliegenden Entwurf befinden sich auf der Heckrindfläche zwei Kleingewässer und ein Röhrichtbestand, die Gegenstand der besonderen Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ sind. Um dem Verlandungsprozess entgegenzuwirken, sollen die Kleingewässer renaturiert und erweitert werden. In der feuchten Mulde mit dem Röhrichtbestand soll ein aquatischer Lebensraum mit entsprechender Tiefenzone entstehen. Zudem soll in einer weiteren langgestreckten Senke ein etwas flacheres Gewässer angelegt werden.

o

Diese Maßnahmen sollen den Auenbereich aufwerten und den Anteil an feuchter Biotopfläche erheblich vergrößern. Es soll ein strukturell vielfältiger Gewässerkomplex von hohem ökologischen Wert entstehen. Die Ufer- und Randbereiche der Kleingewässer sollen im Hinblick auf das Beweidungsprojekt, das ebenfalls Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans ist, der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Das Aushubmaterial soll abtransportiert werden. Bei der geplanten Flächengröße von ca. 7.400 m² und einer Tiefe von 0,50 bis maximal 2,00 m sind das ca. 1.480 m³ Oberboden und ca. 5.500 m³ Unterboden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages anhand der vorgelegten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 vorliegen. Hier sind folgende Schutzgebiete betroffen:

NSG 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“, Natura 2000-Gebiet / FFH-Gebiet DE-4312-302, gesetzlich geschützter Biotop (seggen- und binsenreiches Nassgrünland).

Daher ist in der 2. Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der genannten Gebiete betreffen.

Die geplanten Maßnahmen sollen den Offenlandbereich innerhalb der Heckrindfläche strukturell aufwerten und typische Strukturen einer naturnahen Auenlandschaft bilden. Zudem wird der Kleingewässerkomplex Lebensraum für diverse wassergebundene Tier- und Pflanzenarten bieten. Die Maßnahmen entsprechen daher den Darstellungen des NSG und stehen nicht im Konflikt mit den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Auch das gesetzlich geschützte seggen- und binsenreiche Nassgrünland wird von der Umsetzung der geplanten Maßnahmen profitieren. Hierdurch sollen flache Uferpartien entstehen, die zu einer Vergrößerung und Weiterentwicklung des gesetzlich geschützten Biotops führen.

Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets wird u.a. die Erhaltung / Entwicklung der naturnahen nährstoffreichen Gewässer einschließlich der Uferbereiche mit ihrer Vegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar genannt. Als geeignete Erhaltungsmaßnahme wird die Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind damit vereinbar. Im übrigen ist das FFH-Gebiet als NSG ausgewiesen, wobei die Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Durch das Vorhaben werden also weder die Schutzziele nachteilig berührt, noch widerspricht es den bestehenden Festsetzungen. Da die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreisses Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 18.07.2019
Aktenzeichen: 69.2/66 30 23-13-207

Peter Driesch